



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort der Justizverwaltungsleitung

Vorstoss-Nr.:	071-2024
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.93
Eingereicht am:	13.03.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Ammann (Bern, AL) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
JLB-Nr.:	2024 27 vom 13. Juni 2024
Justiz:	Justizverwaltungsleitung
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Urteil EGMR Wa Baile vs. Schweiz – Massnahmen und Konsequenzen des Urteils im Kanton Bern

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat in einem wegweisenden Urteil gegen die Schweiz entschieden, dass eine Kontrolle der Stadtpolizei Zürich gegenüber eines Schwarzen Mannes diskriminierend war. Das Urteil hat Relevanz über die Kantonsgrenze und die Schweizer Landesgrenzen hinaus. Die Richterinnen und Richter waren einstimmig der Meinung, dass die Kontrolle diskriminierend war und dass dies die Gerichte bei der Überprüfung der Busse hätten berücksichtigen müssen.

Weiter stellt der EGMR eine Verletzung von Artikel 13 EMRK (Recht auf wirksame Beschwerde) fest: Wa Baile sei in Bezug auf seine Beschwerde kein wirksamer Rechtsbehelf zur Verfügung gestanden. Das Gericht zeigt deshalb mit dem Finger vor allem auch auf den Gesetzgeber: Der EGMR schreibt, dass die fehlenden gesetzlichen Vorschriften zu Racial Profiling und damit zu diskriminierenden Identitätskontrollen führen können. Damit folgt es der Argumentation von Nichtregierungsorganisationen, wonach die Schweiz die Gesetze überarbeiten müsse, um sicherzustellen, dass Personenkontrollen nur bei begründetem Tatverdacht erlaubt seien, ohne dass ethnische Kriterien eine Rolle spielen.

Bereits in einem 2020 veröffentlichten Bericht hat die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz dringend empfohlen, dass schweizerische Polizeikorps im Bereich Racial Profiling Weiterbildungen besuchen und dass eine von Polizei und Behörden unabhängige Stelle etabliert wird, die Fälle von Klagen wegen Diskriminierung aufgrund der Hautfarbe untersuchen soll.

Die Justizverwaltungsleitung wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Welche Konsequenzen zieht die Justizverwaltungsleitung für die Gerichtspraxis und Strafverfolgung aus diesem wegweisenden Urteil des EGMR bezüglich Racial Profiling?
2. Welche Schritte unternimmt die Justizverwaltungsleitung, um die Kritik am fehlenden Rechtsbehelf in die Gerichtspraxis und Strafverfolgung einfließen zu lassen?
3. Wie wird sichergestellt, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Gerichten und Staatsanwaltschaft dieses Urteil und die Konsequenzen davon kennen und anwenden?
4. Sieht die Justizverwaltungsleitung Lücken in den vorhandenen Gesetzen, welche die Umsetzung des Urteils in der Rechtsprechung und Strafverfolgung im Kanton Bern erschweren oder verunmöglichen (mit Auflistung)?

Antwort der Justizverwaltungsleitung

1. Die Thematik des Racial Profilings betrifft grundsätzlich das Handeln der Polizei und deren Ausbildung wie auch Massnahmen in dieser Sache. Die Justizverwaltungsleitung hat weder die Kompetenz noch die Möglichkeit, in diesem Bereich zu handeln (vgl. Art. 97 f. Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 [BSG 101.1; KV] und Art. 18 des kantonalen Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft vom 11. Juni 2009 [BSG 161.1; GSOG]). Dies gilt grundsätzlich auch für die Organisationseinheiten der Justiz, die jedoch nachgelagert zu einer polizeilichen Anhaltung zur Gewährleistung ihres Rechtsschutzes von den Bürgerinnen und Bürgern angerufen werden können. Hierzu ist das Folgende festzuhalten:

Die einschlägigen Gesetzesgrundlagen zur polizeilichen Anhaltung bzw. Personenkontrolle finden sich in Art. 215 der schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0; StPO) und Art. 73 f. des kantonalen Polizeigesetzes vom 10. Februar 2019 (BSG 551.1; PolG). Eine Anhaltung darf nicht um ihrer selbst willen oder anlasslos erfolgen, d. h. die polizeiliche Anhaltung muss auf objektiven Gründen, speziellen Verdachtsmomenten oder besonderen Umständen beruhen. Unzulässig ist damit bspw. eine Anhaltung, die sich alleine auf ein äusseres Merkmal stützt. Racial Profiling ist ein Anhalten und Kontrollieren von Personen, das allein wegen des physischen Erscheinungsbildes (etwa Hautfarbe) erfolgt. Darin besteht eine Persönlichkeitsverletzung (Art. 28 des schweizerischen Zivilgesetzbuchs [SR 210; ZGB]) und es kann gegen die Rassismusstrafnorm (Art. 261^{bis} des schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937 [SR 311.0; StGB]) wie auch allein oder ergänzend gegen Art. 177 StGB (Ehrverletzungen) oder Art. 122 ff. StGB (Tätlichkeiten) verstossen.

Im Fall von Racial Profiling stehen den Betroffenen im Kanton Bern die Strafanzeige, verwaltungsrechtliche Verfahren, namentlich die Geltendmachung von Staatshaftung nach Art. 177 Abs. 1 PolG i.V.m. Art. 100 f. des Personalgesetzes des Kantons Bern vom 16. September 2004 (BSG 153.01; PG) und ergänzend die aufsichtsrechtliche Anzeige zur Verfügung, um rechtlich gegen die diskriminierende Handlung vorzugehen.

Unter dem Titel Racial Profiling fallen somit Anzeigen wegen Verstosses gegen die Rassismusstrafnorm und weiterer Straftaten in die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft und Strafgerichtsbehörden des Kantons Bern. Die Staatsanwaltschaft des Kantons Bern ist für die gleichmässige Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs verantwortlich. Sie leitet die Untersuchung und klärt den Sachverhalt. Gestützt auf die erhobenen Beweise entscheidet

sie, ob beim Strafgericht Anklage erhoben, ein Strafbefehl erlassen oder das Verfahren eingestellt wird. Die Strafverfolgungsbehörde ist bei Kenntnis von Verstössen gegen die Rassistmusstrafnorm von Amtes wegen verpflichtet, eine Strafuntersuchung zu führen. Die Staatsanwaltschaft prüft dabei einzelfallweise in Anwendung des Bundesrechts und unter Beachtung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, ob eine strafbare Handlung vorliegt. Erhebt die beschuldigte Person in einem gegen sie gerichteten Strafverfahren den Vorwurf des Racial Profilings, so ist dem – wie bei allen anderen Vorbringen – nachzugehen und die entsprechenden Erkenntnisse sind bei der Entscheidungsfindung mitzuberoücksichtigen. Zulässig ist in diesem Zusammenhang auch die Beschwerde gegen Verfahrenshandlungen der Polizei (Art. 393 StPO) im Rahmen eines Strafverfahrens.

Die Behörden der Justiz prüfen in jedem Einzelfall im Rahmen ihrer Zuständigkeit und der prozessualen Bestimmungen die erhobenen Anschuldigungen und Einwände sorgfältig. Die Mitarbeitenden der Justiz sind auf die Thematik sensibilisiert und dank ihrer umfassenden juristischen Aus- und Weiterbildung in allen Bereichen ihrer Zuständigkeit jederzeit in der Lage, die notwendigen Abklärungen zu tätigen und Entscheide zu fällen. Innerhalb des vorstehend dargelegten Zuständigkeitsbereichs der Justiz erkennen deshalb weder die Staatsanwaltschaft noch die Gerichtsbehörden Handlungsbedarf.

2. Wie dargelegt, bestehen im Kanton Bern bereits hinreichende Rechtsmittel und Rechtsbeihilfe, mit denen sich die Bürgerinnen und Bürger im Falle eines Racial Profilings an die Justizbehörden wenden können. Für Fragen der Rechtsprechung sind die Organisationseinheiten der Justiz je selbst, jedoch nicht die Justizverwaltungsleitung zuständig (Art. 18 GSOG). Spezifischer Handlungsbedarf ist, wie bereits vorstehend dargelegt, bei den Justizbehörden jedoch auch auf der Ebene der Organisationseinheiten nicht auszumachen.
3. Die Organisationseinheiten der Justiz haben je für sich etablierte Vorgehensweisen zur internen Bekanntmachung ihrer eigenen Rechtsprechung wie auch der Verbreitung wesentlicher Urteile des Bundesgerichts und der Urteile des EGMR, womit die Kenntnisnahme aller massgeblichen Urteile sichergestellt ist. Hinzu kommt die Auflage und Zirkulation von juristischer Fachliteratur und Publikationen, wodurch auch die Kenntnisnahme der juristischen Rezeption der Rechtsprechung von Bundesgericht und EGMR umfassend gewährleistet ist.
4. Es sind keine Lücken in der Gesetzgebung erkennbar.

Verteiler

– Grosser Rat